

AGB

§ 1 GELTUNGSBEREICH I ALLGEMEINES

- (1) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für den Anbieter unverbindlich, soweit der Anbieter deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch wenn der Anbieter der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde dem Anbieter gegenüber nach Vertragsschluss abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.
- (3) Der Verweis auf gesetzliche Bestimmungen hat nur klarstellende Bedeutung. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese auch ohne eine solche Klarstellung.
- (4) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als genehmigt. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn auf die Rechtsfolgen des Schweigens besonders hinweisen.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS I VERTRAGSSPRACHE

- (1) Eine etwaige Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Vertragsangebots dar, es sei denn die Annahme wird zugleich schriftlich erklärt. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, durch Annahmeerklärung des Anbieters per E-Mail, schriftlich oder durch Lieferung der bestellten Ware.
- (2) Die Vertragssprache ist deutsch. Für den Vertragsschluss steht dem Kunden ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

§ 3 LIEFERFRISTEN I LIEFERVERZUG

- (1) Lieferfristen oder Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Liefer- und Leistungsverpflichtung des Anbieters steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Soweit die Auslieferung durch Umstände höherer Gewalt verzögert wird, insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, wie Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger Hindernisse, die für den Anbieter unvorhersehbar sind und welche er nicht zu vertreten hat (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, soweit solche Umstände bei Lieferanten des Anbieters eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Sofern die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist, ist der Anbieter berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird diesem unverzüglich erstattet.
- (4) Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen von ihm gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe des § 8 geltend zu machen. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Anbieters, insbesondere jene bei Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

§ 4 LIEFERUNG I GEFAHRTRAGUNG I ABNAHME I ANNAHMEVERZUG

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen ab Werk. Dort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist der Anbieter be-

rechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung).

- (2) Teillieferungen durch den Anbieter sind unter Berücksichtigung seiner Interessen zulässig, es sei denn sie sind für den Kunden unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn dem Kunden durch die Teillieferung ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nicht verwendbar ist, oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren nicht sichergestellt ist.
- (3) Soweit die Ware auf Wunsch des Kunden versandt wird, erfolgt dies auf seine Gefahr. Die Gefahr geht mit Verladung auf das Transportfahrzeug über. Soweit sich der Transport aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen verzögert, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Lieferung versandbereit ist und der Anbieter dies dem Kunden angezeigt hat.
- (4) Auf Wunsch und Kosten des Kunden ist der Abschluss einer Transportversicherung möglich.
- (5) Verlust oder äußerlich erkennbare Beschädigungen der Ware sowie eine Überschreitung der Lieferfrist sind bei Ablieferung gegenüber dem Frachtführer hinreichend deutlich anzuzeigen (§ 438 HGB). Der Kunde stellt dem Anbieter unverzüglich eine Kopie der Anzeige zur Verfügung.

§ 5 PREISE I ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Maßgebend sind die aus der aktuellen Preisliste des Anbieters in Euro angegebenen Preise, einschließlich Verpackung, jedoch zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, sonstiger Steuern, etwaiger Transportkosten, Zöllen, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben ab unserem Lager.
- (2) Der Kaufpreis und die sonstigen Kosten (z.B. Versandkosten, Zölle etc.) werden grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden fällig.
- (3) Dem Kunden stehen folgende Zahlungsmittel zur Verfügung:
 - Barzahlung
 - Banküberweisung
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Anbieter behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) unberührt.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges steht dem Anbieter zudem eine Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- (6) Zahlung durch Wechsel oder Scheck ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als sicherungshalber geleistet. Mit Einlösung des Wechsels oder Schecks im Zusammenhang stehende Kosten gehen zulasten des Kunden.
- (7) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Der Anbieter behält sich das Eigentum an der Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller ihm aus dem Kaufvertrag und der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden und künftig entstehenden Forderungen vor.
- (2) Der Kunde ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Kunde hiermit an den Anbieter ab. Der Anbieter nimmt diese Abtretung bereits hiermit an.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, seine Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dem Anbieter obliegt die Wahl der freizugebenden Sicherheiten.

(4) Alle Vertragsgegenstände, die durch uns an Kunden oder sonstige Abnehmer veräußert werden, bleiben ebenfalls so lange in unserem Eigentum, bis die vollständige Kaufpreiszahlung durch den jeweiligen Kunden oder Abnehmer an uns erbracht wurde (Eigentumsvorbehalt). Haben wir gegen den kaufenden Kunden bzw. Abnehmer abseits der Kaufpreisforderung noch weitere offene Forderungen, so ist der Eigentumsvorbehalt aufschiebend bedingt auf das Erlöschen jeder solchen noch offenen Forderung durch Zahlung (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Der Käufer oder Abnehmer ist indessen durch uns ermächtigt, den Vertragsgegenstand weiter zu veräußern, jedoch nur unter zuvor erfolgter Vorausabtretung der ihm hieraus entstehenden Forderung an uns. Die Vorausabtretung wird bereits jetzt – antizipierender Weise – durch uns angenommen. Der Kunde oder Abnehmer ist darüber hinaus ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung entstandene Forderung für uns gelten zu machen und den Forderungsinhalt auch zu empfangen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Verarbeitet der Kunde bzw. Abnehmer die Kaufsache weiter, tut er dies unter Anerkennung unserer Herstellereigenschaft im Sinne des § 950 BGB. Das Eigentum an der neu hergestellten Sache wird uns verschafft, auflösend bedingt durch vollständige Zahlung der noch offenen Forderungen. Vermischt der Kunde bzw. Abnehmer die Kaufsache mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, so setzt sich das Vorbehaltseigentum an der neu hergestellten Sache verhältnismäßig zur verarbeiteten Kaufsache fort. Der Kunde bzw. Abnehmer besitzt und verwahrt die neu hergestellte Sache für uns bis zu vollständigen Zahlung aller Forderungen (Weiterverarbeitungs-klausel).

(5) Die Vorbehaltsware ist vom Kunden gegen Feuer und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern.

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

(1) Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung.

(2) Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben jedenfalls die gesetzlichen Bestimmungen bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

(3) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Transportschäden sind dem Anbieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen hinsichtlich Stückzahl, Gewicht oder Güte der Ware können nur berücksichtigt werden, wenn sie vom Kunden bei äußerlich erkennbaren Mängeln nicht später als 5 Werktage, bei versteckten Mängeln nicht später als 3 Monate, nach Empfang der Ware durch den Kunden, schriftlich beim Anbieter angezeigt werden. Die Geltendmachung eines Mangels muss in jedem Fall schriftlich vor Verarbeitung oder Einbau erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte aufzubewahren, bis der Anbieter Gelegenheit hatte, die Produkte zu prüfen und dem Kunden mitzuteilen, wie damit verfahren werden soll. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Anbieter aus.

(4) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Anbieters durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Das Recht des Anbieters, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Werden die Montageanleitungen des Anbieters und die gültigen Normen nicht oder nicht sachgerecht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Gewährleistung.

(6) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 HAFTUNG

(1) Der Anbieter haftet dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von ihm übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Anbieter haftet ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Anbieters jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.

(3) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Anbieters auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegenüber dem Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen, es sei denn, ihm fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Verwendung dieses Fremderzeugnisses zu Last. Jede weitere und andere Verbindlichkeit und etwaige Ansprüche auf Vergütung von irgendwelchen direkten oder indirekten Schäden, wie z. B. Arbeitslohn, sind ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

§ 9 VERJÄHRUNG

(1) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Anbieter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Soweit im Einzelfall eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Für Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz oder bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, in Fällen eines Lieferantennegresses nach den §§ 478, 479 BGB, einem Rechtsmangel gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB oder wenn die Ware eine Sache gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b) darstellt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 10 DATENSCHUTZ

Wir gewährleisten die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf von uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Anbieters.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Niederlassung des Anbieters.

Versionsnummer: Oktober 2020